

Stadt Braunschweig

Stellungnahme der Verwaltung

Stellungnahme der Verwaltung		Fachbereich/Referat	Nummer
		Fachbereich 51	7731/09
zur Anfrage Nr. 1090/09 d. Frau/Herrn/Fraktion SPD - Fraktion, v. 25. Nov. 09		Datum	
		Genehmigung	
Überschrift Verpflichtende Früherkennungsuntersuchungen		Dezernenten Dez. V	
Verteiler Rat	Sitzungstermin 8. Dez. 2009	Top 3.1	

Der niedersächsische Landtag hat am 28. Oktober 2009 das Gesetz zur Förderung der Gesundheit und Verbesserung des Schutzes von Kindern in Niedersachsen auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit beschlossen. Es soll zum 1. April 2010 in Kraft treten.

Die Intention des niedersächsischen Gesetzgebers zielt auf die Verbesserung der Gesundheit bei Kindern durch eine erhöhte Teilnahmequote an den regulären Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten. Ferner ist beabsichtigt durch die flächendeckende Erfassung nicht wahrgenommener Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung den Kinderschutz im Land Niedersachsen zu verbessern. Gemäß § 1, Satz 3 des Bezugsgesetzes werden hierzu „den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe Daten der Kinder zur Verfügung gestellt, die nicht untersucht worden sind“.

Zur Beantwortung der Fragen:

1. Welche Stelle innerhalb der Stadt ist nach Meinung der Verwaltung am Besten geeignet die Meldungen zu bearbeiten?

Aufgrund der Intention des niedersächsischen Gesetzgebers ist originär der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kinderschutzes zuständig. Die Wahrnehmung der aus dem Gesetz resultierenden Aufgaben wäre folglich in diesem Fachbereich zu erbringen.

2. Wie soll nach Eingang der Mitteilung weiter verfahren werden?

Nähere Konzepte zur Umsetzung des Gesetzes für Niedersachsen werden gegenwärtig in einer überregionalen Arbeitsgruppe der AGJÄ (Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter für Niedersachsen und Bremen) erarbeitet, liegen allerdings noch nicht vor. Sicher erscheint bereits gegenwärtig jedoch, dass die übermittelten Daten von nicht in Anspruch genommenen Vorsorgeuntersuchungen eine unmittelbare Reaktion seitens des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie erforderlich machen werden. Vorgesehen ist hierzu die Familien durch eine/n Sozialarbeiter/in aufzusuchen, um die versäumten Vorsorgeuntersuchungen gemeinsam zu erörtern und möglicherweise kindeswohlgefährdende Aspekte auf diesem Wege zugänglich gemacht zu bekommen.

3. Welche finanziellen Auswirkungen sind für die Stadt zu erwarten?

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände und der Landesbeirat für Kinder- und Jugendhilfe gehen davon aus, dass vorhandene Standards erhöht werden, da sich zum Einen die Prüfdichte enorm erhöht (die kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen gehen von rd. 21.000 Meldungen aus), zum Anderen aus fachlicher Sicht jede Meldung einer Überprüfung bedarf.

Über die Meldebehörden bzw. das Landesamt für Soziales erfolgt keine Risikoeinschätzung. Insofern ist bei jeder Meldung zunächst davon auszugehen, dass Kinderschutzbelange tangiert sein können. Als Handlungsvorgabe bzw. Verpflichtung ergibt sich daraus de facto die Notwendigkeit zumindest eines Hausbesuchs sowie erfahrungsgemäß weitere Überwachungspflichten, bis die Vorsorgeuntersuchung nachgeholt wurde.

Das Land Niedersachsen benötigt nach eigenen Angaben zur Erfüllung der landesseitigen Aufgaben 13,5 Stellen sowie ein Budget von ca. 2 Mio. € im Jahr. Die Annahme des Landes Niedersachsen, dass der Aufbau solch eines Apparates mit klaren Kontrollzwecken nur beim Land zu entsprechenden Mehraufwand führt, die Kommunen aber „im eigenen Wirkungskreis“ mit Mehrarbeit verschont, ist kaum nachvollziehbar. Welcher Stellenmehrbedarf tatsächlich angenommen werden muss und welche Kosten daraus resultieren, ist noch offen.

Darüberhinaus ist davon auszugehen, dass die mitgeteilten und zu prüfenden Einzelfälle möglicherweise tatsächlich Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen erbringen und dadurch die Fallzahlen im Bereich der Kinderschutzmaßnahmen (z. B. in Form von Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII) und vor allem auch im Bereich der unterstützenden Familienhilfen gemäß § 27 ff SGB VIII zunehmen werden. Eine Bezifferung dieser Kosten ist zz. noch nicht möglich.

I. V.

gez.

Markurth